



### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Die VRR AöR ist als Aufgabenträgerin im Schienenpersonennahverkehr (nachfolgend: SPNV) auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (nachfolgend: ÖPNVG NRW) mit der Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV in ihrem Raum zuständig.

In dieser Eigenschaft und sinngemäßer Anwendung des § 17 der Satzung der VRR AöR können Kooperationsabkommen mit Institutionen die im SPNV aktiv sind abgeschlossen werden. Auf dieser Grundlage wurde in der Vergangenheit u.a. eine Vereinbarung mit den Vertretern der Schwerbehindertenverbände über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit gezeichnet.

Die EVG und mobifair setzen sich als Interessensverbände insbesondere für die Arbeitnehmer in der Mobilitätswirtschaft und für einen fairen Wettbewerb ein.

EVG, mobifair und VRR sind überzeugt, dass die im SPNV aktiven Menschen essenziell für die Sicherstellung und Erbringung eines qualitativ hochwertigen SPNV sind. Der demographische Wandel und der damit einher gehende Fachkräftemangel bleiben eine zentrale Herausforderung für die Bahnbranche in NRW. Vor dem Hintergrund der jeweiligen gesellschaftlichen sowie sozialen Verantwortung für die mit der Erbringung der SPNV-Betriebsleistungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der bevorstehenden Verkehrswende und der sich weiterhin verschärfenden Problemstellung des branchenübergreifenden Fachkräftemangels, werden in der Zusammenarbeit viele Chancen gesehen.

Die Zusammenarbeit soll auf der Grundlage der folgenden wesentlichen Eckpunkte verstetigt und geregelt werden:

- Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es einen gemeinsamen Rahmen in der Zusammenarbeit der Parteien zu schaffen.
- Die jeweiligen Zuständigkeiten der Parteien und ihrer Organe bleiben von dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.
- Die Parteien erkennen den gesetzlichen Rahmen zur Regelung des Personalübergangs bei einem Betreiberwechsel im SPNV gemäß § 131 Absatz 3 GWB und Artikel 4 der VO (EG) 1370/2007 an, ohne dass sich hieraus eine zwingende Verpflichtung der Anordnung ergibt.

- Bei der Ausgestaltung und Umsetzung eines angeordneten Personalübergangs gemäß § 131 Absatz 3 GWB wird der VRR, sofern kein atypischer Fall und/oder gesetzlicher Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB vorliegt, insbesondere auf die Regelungen des Leitfadens für eine Umsetzung der Vorgaben des § 131 Absatz 3 GWB zum Personalübergang der Bundesarbeitsgemeinschaft BAG SPNV (heute Bundesverband Schienennahverkehr) vom Februar 2018 zurückgreifen.
- Bei der Ausgestaltung der wettbewerblichen Vergabe der SPNV-Betriebsleistungen wird der VRR die Belange der Arbeitnehmer weiter und verstärkt berücksichtigen.
- Der VRR wird im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten den Personalübergang bei einem Betreiberwechsel koordinierend und unterstützend begleiten.
- Die Parteien werden sich, insbesondere für die Begleitung der beschriebenen Abwägungsprozesse, innerhalb einer Arbeitsgruppe regelmäßig austauschen.
- Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende mit Wirkung zum Folgejahr ordentlich kündbar. Die Parteien vereinbaren, 18 Monate nach Unterzeichnung eine Zwischenbilanz durchzuführen.